++++++++++Aktualisierungen 2007++++++++++++++++++++++++++++++++

Seit dem Erscheinen dieser Broschüre sind einige neue rechtliche Regelungen getroffen worden, die dieses Merkblatt notwenig gemacht haben. Auf folgende Änderungen bei den Finanzierungsmöglichkeiten möchten wir Sie hinweisen:
2.1.2 Elterngeld; 2.1.3 Kindergeld/Kinderzuschlag; 2.14 ALG II/Sozialgeld; 2.1.6 Unterhalt; neu: 2.3.5 Studienkredit
An dieser Stelle möchten wir Sie auf die Internetseite www.familien-wegweiser.de hinweisen, auf der Sie aktuelle Informationen zum Thema Studieren mit Kind finden.
Im Kapitel 3 werden wir auf die Einführung der Studiengebühren eingehen.
Die Änderungen zu den **Kinderbetreuungseinrichtungen** (Kapitel 4) finden Sie im Internet unter: **www.uni-kassel.de/frauenbe.**
Auch an der Universität Kassel gibt es Neuerungen, so nimmt die Universität Kassel am Audit familiengerechte Hochschule teil. Eine der vielen Maßnahmen, die in den nächsten 3 Jahren zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf /Studium beitragen soll, ist ein **Eltern-Kind-Raum am Holländischen Platz, Nora-Platiel-Str. 10**, sowie am **Standort Witzenhausen**, Informationen erhalten Sie im Büro der Frauenbeauftragen, Tel. 0561/804-3469 und im Studentenwerk, Mike Böse, Tel. 0561/804-2564.

2. Finanzierungsmöglichkeiten

2.1.2 Elterngeld ab 01.01.2007 (früher Erziehungsgeld/Elternzeit)

Ab dem Jahr 2007 wird das Erziehungsgeld durch das Elterngeld ersetzt. Nach der Geburt eines Kindes sollen Vater oder Mutter (je nachdem wer Elternzeit in Anspruch nimmt) zwölf Monate lang 67 Prozent ihres letzten Nettogehaltes, maximal 1.800,- € monatlich erhalten. Wenn der jeweils andere Elternteil die Kinderbetreuung innerhalb oder im Anschluss an die ersten zwölf Monate ebenfalls für mindestens zwei Monate am Stück übernimmt, wird das Elterngeld zwei Monate länger gewährt. Die maximale Bezugsdauer erstreckt sich also über 14 Monate, davon maximal zwölf für den einen mindestens zwei für den anderen Elternteil. Eine flexiblere Aufteilung ist möglich.

Eltern ohne eigenes Einkommen (also Studierende) erhalten als Elterngeld einen Sockelbetrag von 300,- € monatlich, die für maximal 12 (nicht 14!) Monate ausgezahlt werden. Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht haben Anspruch auf 14 Monate Elterngeld.
Für Geringverdiener gelten individuelle Sätze, die Fallbezogen zu erfragen sind.
Wird innerhalb von zwei Jahren ein weiteres Kind zur Welt gebracht, gibt es nach derzeitigem Stand Geschwisterbonus.
Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden pro Woche ist auch während des Bezuges von Elterngeld möglich (ähnlich der jetzigen Regelung beim Erziehungsgeld). Allerdings kann es sein, dass ein daraus entstehender Nebenverdienst Auswirkungen auf die Höhe des Elterngeldes hat.

2.1.3 Kindergeld

Die Bezugsdauer des Kindergeldes hat sich geändert.
Bisher wurde Kindergeld bis zur Vollendung des 27.Lebensjahres gezahlt, wenn das Kind sich in der Schul-, Berufsausbildung oder dem Studium befindet und das eigene Einkommen des Kindes 7.680,- € nicht übersteigt. Wenn das Kind verheiratet ist, besteht Anspruch auf Kindergeld nur noch, sofern der Ehepartner für den Unterhalt des Kindes nicht aufkommen kann.

Die 27-Jahre-Grenze wird ab 2007 in Stufen auf 25 Jahre gesenkt:

- Geburtsjahr bis 1981:
 Kindergeld bis 27
- Geburtsjahr 1982:
 Kindergeld bis 26
- Geburtsjahr ab 1983:
 Kindergeld bis 25

Mit Änderungen der Altergrenzen entfällt für die betroffenen Personen auch die Möglichkeit der Krankenversicherung (Familienversicherung in der GKV bzw. Beihilfeberechtigung im Beamtenrecht).

Eine weitere Änderung ist die Einführung des Kinderzuschlags,
der zum 01.01.2005 eingeführt worden ist. Eltern mit geringen Einkünften können zusätzlich zum Kindergeld Anspruch auf einen Kinderzuschlag haben. Voraussetzung ist, dass die Eltern mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren eigenen Lebensunterhalt sicherstellen können, nicht aber den Lebensunterhalt ihrer minderjährigen Kinder. Für volljährige Kinder und Kinder, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden. Die Höhe des Kinderzuschlages hängt vom Einkommen der Eltern und der minderjährigen Kinder ab. Er kann bis zu 140,00 € monatlich je minderjähriges Kind betragen und wird längstens für drei Jahre gezahlt. Anzurechnendes Vermögen oder Einkommen des Kindes, z. B. Halbwaisenrente oder Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, wird auf den Kinderzuschlag angerechnet und kann den Anspruch ganz ausschließen. Der Kindergeldzuschlag wird höchsten drei Jahre lang bezahlt. Antragsvordrucke sowie das Merkblatt können Sie über www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de downloaden oder bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit anfordern.

2.1.4 Sozialgeld, ALG II (früher: Sozialhilfe)
Seit dem 1.1.2005 werden Ansprüche auf Sozialleistungen durch das Sozialgesetzbuch (SGB II u. SGB XII) geregelt. Grundsätzlich haben Studierende keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Studierende, die sich wegen der Geburt oder der Betreuung eines Kindes beurlauben lassen, haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf ALG II/Sozialgeld zu stellen (SGBII, § 7, Abs. 5 /SGB XII, § 22 Abs. 1). Das gilt auch für BAföG-Empfänger/innen, deren Studium sich wegen der Kinderbetreuung über die Förderungshöchstdauer verzögert.
Mehrbedarf nach § 30 SGB II
Es besteht ein Anspruch auf besondere Leistungen und einmalige Beihilfen bei Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes. Demnach hat eine Studentin, die schwanger ist oder allein ein Kleinkind betreut, auch wenn sie BAFÖG erhält einen Anspruch auf folgende Mehrbedarfszuschläge:

- Ab der 12. Schwangerschaftswoche besteht ein Anspruch auf 17 % des Regelsatzes, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf vorliegt (§ 30 Abs. 2 SGB XII)
- Alleinerziehende, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei bis drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben, können einen Mehrbedarf von 36 % des Regelsatzes beanspruchen (§ 30 Abs. 3 SGB XII)

- Alleinerziehende, deren Kinder die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können einen Mehrbedarf von 12 % des Regelsatzes anmelden (§ 30 Abs. 3 SGB XII)

Sozialgeld
Der Leistungsausschluss für Studierende gilt nicht für ihre hilfebedürftigen Familienangehörigen, wie z. B. für das minderjährige Kind, wenn dessen Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Kinderzuschlag etc.) den Bedarf nach SGB II nicht übersteigt. Eltern können also für ihre unter 15-jährigen Kinder Sozialgeld nach § 22 SGB II beantragen.

2.1.6 Unterhalt Düsseldorfer Tabelle Kindesunterhalt
(gültig ab dem 01.07.2005)

	Nettoeinkommen des Barunterhalts-pflichtigen	**Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)**				**Vomhun-dertsatz**	**Bedarfs-kontrollbetrag**
	(Anm. 3, 4)						**(Anm. 6)**
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
		Alle Beträge in Euro (€)					
1.	bis 1300	204	247	291	335	100	770/890
2.	1300 - 1500	219	265	312	359	107	950
3.	1500 - 1700	233	282	332	382	114	1000
4.	1700 - 1900	247	299	353	406	121	1050
5.	1900 - 2100	262	317	373	429	128	1100
6.	2100 - 2300	276	334	393	453	135	1150
7.	2300 - 2500	290	351	414	476	142	1200
8.	2500 - 2800	306	371	437	503	150	1250
9.	2800 - 3200	327	396	466	536	160	1350
10.	3200 - 3600	347	420	495	570	170	1450
11.	3600 - 4000	368	445	524	603	180	1550
12.	4000 - 4400	388	470	553	637	190	1650
13.	4400 - 4800	408	494	582	670	200	1750
	über 4800	nach den Umständen des Falles					

2.2.1 Mutterschutzgesetz
wurde nicht geändert, jedoch wurde das **Entbindungsgeld** im Zuge der Gesundheitsreform 2004 aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung herausgenommen.

2.3.3 Studienabschlussdarlehen

Auch internationale Studierende haben die Möglichkeit ein Studienabschlussdarlehen zu beantragen

Neu: 2.3.5 Studienkredit der KfW-Förderbank

wird elternunabhängig gezahlt und- im Gegensatz zum Bafög - sind 100 % der Summe zu verzinsen. Gefördert werden volljährige Studierende, die

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland studieren
- für ein Vollzeitstudium eingeschrieben sind
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder mit einem Deutschen verheiratet sind und sich in Deutschland aufhalten oder EU-Bürger, die seit mind. drei Jahren in Deutschland leben
- das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen

Die monatliche Förderung liegt zwischen 100 und 650 Euro. Jeder kann selbst entscheiden, wie viel Geld er oder sie benötigt. Die Tilgungsphase beginnt 18 Monate nach der letzten Zahlung. Zinsen müssen auch nach der letzten Förderung gezahlt werden. **Lassen Sie sich gründlich informieren und beraten.**
Beratung zum KfW-Studienkredit beim Studentenwerk Kassel:
Mike Böse, Tel. 0561/804-2564; Ralf Neumann, Tel. 0561/804-3512

3. Studieren mit Kind an der Universität Kassel

3.2.Studiengebühren/3.3 Teilzeitstudium/3.4 Beurlaubung
Die Regelungen gelten bis einschließlich Sommersemester 2007
Auf der Homepage der Abt. Studium und Lehre finden Sie aktuelle Hinweise
www.uni-kassel.de/sik/allg/studiengebuehren/info-geb.ghk

Zu 3.2 Studienbeiträge

Seit dem 05. Oktober 2006 sind auch in Hessen Studienbeiträge beschlossen. Studierende müssen vom Wintersemester 2007/2008 an 500,- € pro Semester zahlen. Ganz oder teilweise von Studienbeiträgen verschont werden Studierende, die noch Kinder erziehen, behindert sind oder während des Studiums schwer erkranken. Studierende, die Eltern eines Kindes sind, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden von der Beitragspflicht befreit. Der Anspruch auf Befreiung besteht für jedes Kind für höchstens 6 Semester. Sind beide Elternteile an einer Hochschule des Landes Hessen immatrikuliert, können die Freisemester frei verteilt werden. Informationen: Universität Kassel, Abt. Studium u. Lehre, Fr. Palka, Fr. Klapp, Tel. 0561/804-2205

Stand: 22.01.2007
Mike Böse, Studentenwerk Kassel, Angelika Flörke, Universität Kassel